

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO)

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt Leistungen der Studierendenschaft zur Milderung durch die gemäß §1 Abs. 3 BeitrO bestehenden Semestertickets verursachten sozialen Härten für ihre Mitglieder.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) persönlich für die Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) sachlich für finanzielle Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft durch die Studierendenschaft zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1.

II. SEMESTERTICKET-HÄRTEFALLREGELUNG

§ 3 Rechtsanspruch

Mitglieder der Studierendenschaft, für die die Entrichtung der Beiträge für die Semestertickets nach § 1 Abs. 3 Beitragsordnung der Studierendenschaft (BeitrO) eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, können nach Maßgabe dieser Ordnung eine Erstattung durch nach § 1 Abs. 3 BeitrO bereits geleisteten Beiträge für die Semestertickets erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung nach den Regelungen dieser Ordnung besteht nicht.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die die Beiträge für die Semestertickets gemäß § 1 Abs. 3 BeitrO für das Antragssemester entrichtet haben.

§ 5 Transparenz

Das AStA-Sozialreferat macht die Antragsfristen und die aktuellen Bemessungsgrenzen als Euro-Betrag bekannt. Dieses geschieht öffentlich über die Website und mittels Informationsmaterial.

§ 6 Antrag

(1) Der Antrag auf Erstattung der Semesterticketbeiträge ist beim AStA-Sozialreferat oder AStA-Sekretariat einzureichen und muss enthalten:

- a) dass vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 1 (deutsche Fassung) oder Anlage 2 (englische Fassung) einschließlich der folgenden Nachweise:
 - aa) Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters,
 - b) Nachweise über besondere notwendige Aufwendungen nach § 10 Abs. 2 und 3 falls zutreffend,
 - ba) eine gültige ärztliche Bescheinigung über eine vorliegende Schwangerschaft oder chronische Erkrankung,
 - bb) Schwerbehindertenausweis in Kopie,
 - bc) eine Krankenkassenbescheinigung gemäß §13a BAföG,
 - bd) Kopie der Geburtsurkunde des Kindes oder der Kinder,
 - be) eine schriftliche Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgt.

(2) Antragstellende sind vom AStA darauf hinzuweisen, dass die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten mindestens fünf Jahre gespeichert werden.

(3) Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Können für den Antrag erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der Antragsfrist erbracht werden und hat die oder der Antragsstellende dies nicht zu vertreten, so kann, wenn die Gründe für dieses Versäumnis gegenüber dem AStA-Sozialreferat nachgewiesen werden, eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 7 Antragsfrist

Der Antrag gemäß §6 muss vollständig zwischen dem 1. April und dem 30. Juni des laufenden Sommersemesters bzw. zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Januar des laufenden Wintersemesters (Ausschlussfrist) beim AStA-Sozialreferat oder AStA-Sekretariat eingereicht werden.

§ 8 Antragsbearbeitung

(1) Über die Anträge entscheidet eine vom Studierendenparlament eingesetzte Kommission des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Kommission nach Satz 1 hat sieben stimmberechtigte Mitglieder. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht die Sozialreferentin oder der Sozialreferent des AStA.

(2) Die Entscheidungen über die Anträge werden von der AStA-Sozialreferentin oder dem AStA-Sozialreferenten bekannt gegeben. Die Antragstellenden werden bei Antragsverfahren im Sommersemester bis zum Ablauf des 31. Juli und bei Antragsverfahren im Wintersemester bis zum Ablauf des 15. Februar per Mail durch das AStA-Sozialreferat über die Entscheidung über den Antrag informiert.

(3) Alle am Bearbeitungs- und Entscheidungsverfahren beteiligten Personen unterliegen zeitlich unbegrenzt der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der personenbezogenen Daten der Antragstellenden. Vor der Beteiligung am Verfahren sind die Beteiligten durch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung unter Nennung der Rechtsfolgen zu verpflichten.

§ 9 Härtefallfonds

Das Studierendenparlament weist im Haushalt der Studierendenschaft semesterbezogene Mittel aus, welche für die Erstattung der Semesterticketbeiträge verwendet werden.

§ 10 Einkommensgrenze

(1) Als Einkommensgrenze wird der Bedarf entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 BAföG in der jeweils gültigen Fassung angewandt ggf. zuzüglich eines Pauschalbetrags für Sondertatbestände nach Absatz 2, und eines Betrags entsprechend § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BAföG pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abzüglich des bezogenen Kindergeldes, soweit es sich hierbei nicht um das für das eigene Kind ausgezahlte Kindergeld handelt. Befindet sich die oder der Antragsstellende während des Antragssemesters im Ausland, so wird für die im Antragssemester verbrachte Zeit im Ausland der Bedarfssatz gemäß § 13 Abs. 4 BAföG i. V. m. BAföG-AuslandszuschlagsV als Einkommensgrenze geltend gemacht. Befindet sich die oder der Antragsstellende in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, so werden die Einkommen beider addiert und wird die Hälfte dieser Summe als Einkommen berücksichtigt. Abweichend hiervon kann die gemäß dieser Ordnung eingesetzte Kommission die Einkommen des Paares bis maximal der Hälfte des Einkommens unterschiedlich gewichten.

(2) Besondere notwendige Aufwendungen können als Sondertatbestände geltend gemacht

werden; hierfür wird ein Pauschalbetrag für Sondertatbestände von insgesamt 75 Euro pro Monat gewährt. Sondertatbestände nach Satz 1 sind insbesondere:

- a) Schwangerschaft (auch der Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartnerin, sofern in diesem Fall ein Mehrbedarf nachgewiesen wird),
- b) chronische Erkrankung,
- c) Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, die nicht zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt,
- d) wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung sorgt.

(3) Weitere notwendige Aufwendungen können bei entsprechendem Nachweis die Kosten für eine Kranken- und Pflegeversicherung nach §13a Abs 1 und 2 BAföG sein.

(4) Antragstellende, deren monatliches Einkommen über der individuellen Einkommensgrenze nach Absatz 1 liegt, sind von einer Erstattung der Semesterticketbeiträge und vom Verfahren nach § 11 ausgeschlossen.

(5) ¹Die Rückerstattung kann nur an Mitglieder der Studierendenschaft ausgezahlt werden, die zum Zeitpunkt der möglichen Rückerstattung keine Schulden außerhalb der vereinbarten Rückzahlungsfrist, einschließlich gegebenenfalls einer verlängerten Frist, beim AStA haben.

²Der AStA behält sich vor, die Beiträge in solchen Fällen direkt zu verrechnen.

§ 11 Reihung der Antragstellenden

(1) Alle Antragstellenden, die die Erstattung der Semesterticketbeiträge beantragt haben, werden gemäß dem Absatz 2 zu errechnenden Fehlbetrag gereiht. Antragstellende mit jeweils gleichem monatlichem Fehlbetrag werden auf dem gleichen Listenplatz gereiht.

(2) Als monatlicher Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen der Einkommensgrenze nach § 10 Abs. 1 bis 3 und dem monatlichen Einkommen der oder des jeweiligen Antragstellenden unter Abzug der berücksichtigungsfähigen Sondertatbestände nach § 10 Abs. 1, 2 und Abs.

§ 12 Erstattung der Semesterticketbeiträge

(1) Die Erstattung der Semesterticketbeiträge wird gemäß ihrer Reihung nach § 11 Abs. 1, beginnend mit dem höchsten individuellen monatlichen Fehlbetrag, so vielen Antragstellenden zugesprochen, dass der gemäß § 9 zur Verfügung stehende Betrag nicht überschritten wird. Die Zahl der Antragstellenden, welchen die Erstattung nach Satz 1 zugesprochen wird, reduziert sich entsprechend, falls aufgrund eines nach § 11 Abs. 1, Satz 2 von mehreren Antragstellenden besetzten Listenplatzes nicht alle von diesen

Antragstellenden berücksichtigt werden können.

(2) Der AStA überweist den Erstattungsbetrag durch Banküberweisung.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen über die Leistungen zur Milderung durch die Semestertickets verursachter finanzieller Härten (LeMSHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2011 (Amtliche Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen vom 06.05.2011/Nr. 10 S. 703); zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.12.2013 (Amtliche Mitteilungen I 2/2014 S. 10) außer Kraft.

Antrag auf Rückerstattung der Semesterticketbeiträge (deutschlandweites Semesterticket & Kulturticket) gemäß Härtefallregelung

Antragszeitraum: 01.04. – 30.06. (Sommersemester) / 01.10. – 15.01. (Wintersemester)

Persönliche Angaben

Name: _____
Vorname: _____
Telefonnr.: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____

Bankverbindung

Hinweis: IBAN bitte im Format DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX

IBAN: _____
BIC: _____
Kontoinhaber*in: _____

Einkommenserklärung

Hinweis: Als Einkommen gelten sämtliche Einkünfte inklusive Gehalt, Stipendien, Sozialleistungen, Zuwendungen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und sonstige Einnahmen. Einmalige Einkommen sind anteilig auf die sechs Monate des Semesters umzurechnen. Belege wie Kontoauszüge oder Arbeitsverträge sind nur auf Nachfrage vorzulegen.

Mein monatliches Einkommen beträgt: _____ €.

Angaben über Sonderbelastungen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Eigener Haushalt (d.h. die antragstellende Person zahlt Miete; kein Beleg nötig)
- ☐ Eigenständige Kranken- oder Pflegeversicherung (Versicherungsbescheinigung beizufügen)
- ☐ Sonderbelastung (chronische Erkrankung, Schwangerschaft o.ä.; Beleg beizufügen)
- ☐ Unterhaltsberechtigter Kinder (Anzahl der Kinder: ____; Geburtsurkunde(n) beizufügen)

Auslandssemester (falls zutreffend)

Hinweis: Als Auslandssemester gilt ein studienbedingter Aufenthalt von mindestens drei Monaten.

In der Zeit von _____ bis _____ befinde ich mich im Auslandssemester in _____.

Dem Antrag sind folgende Bescheinigungen beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung für das aktuelle Semester
- ggf. Bescheinigung der Krankenkasse gemäß §13a BAföG über eigenständige Kranken- und/oder Pflegeversicherung
- ggf. Bescheinigung über vorliegende Sonderbelastung, z.B. Attest, Gutachten oder schriftliche Erklärung, dass der*die Antragsstellende allein für Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der Kinder sorgt
- ggf. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder
- ggf. Nachweis über Auslandssemester

ACHTUNG: Nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anträge werden berücksichtigt! Bei Fragen bitte an soziales@asta.uni-goettingen.de wenden – wir helfen gerne bei der Antragstellung. Der Antrag kann digital oder in Papierform über den Briefkasten, das Sekretariat oder direkt an das Sozialreferat gestellt werden.

Erklärung der antragstellenden Person: Die antragstellende Person versichert mit der Unterschrift Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben. Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrags, zu einer Rückforderung und zu rechtlichen Konsequenzen führen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der AStA die Antragstellenden per Mail über den Ausgang ihres Antrags informiert, dass die dem Antrag beigefügten Angaben und der Antrag selbst fünf Jahre verwahrt werden und dass kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht.

Ort, Datum:

Unterschrift der antragstellenden Person:

Application for a Refund of the Semester Ticket Fees (Germany-Wide Semester Ticket & Culture Ticket) Under the Hardship Clause

Application period: 01.04. – 30.06. (Summer semester) / 01.10. – 15.01. (Winter semester)

Personal information

Last name: _____
First name: _____
Phone number: _____
Street address: _____
Postcode, residence: _____
Email: _____

Bank details

Please note: IBAN in format DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX

IBAN: _____
BIC: _____
Account holder: _____

Declaration of income

Please note: Income should include all earnings, i.e. salary, scholarships, social benefits, benefits from the spouse and other income. Non-recurring income is to be converted pro rata to the six months of the semester. Supporting documents such as bank statements or employment contracts should only be submitted on request.

My monthly income is: _____ €.

Disclosure of special charges (please tick as appropriate)

- ☐ Own household (i.e. applicant pays rent; no proof necessary)
- ☐ Own insurance (*insurance certificate required*)
- ☐ Special burden (e.g. chronic illness, pregnancy; *proof required*)
- ☐ Dependent children (number of children: ____; *birth certificate(s) required*)

Semester abroad (if applicable)

Note: Only a study-related stay of at least three months qualifies as a semester abroad.

In the period from _____ to _____ I am spending a semester abroad in _____.

The following documents must be attached to this application:

- Certificate of enrolment for the current semester
- If applicable, certificate from the health insurance provider in accordance with §13a BAföG regarding independent health and/or nursing care insurance
- If applicable, proof of special burden, e.g. doctor's note, medical opinion, or written declaration that the applicant is solely responsible for the care and upbringing of the child or children
- If applicable, copy of the child's or children's birth certificate(s)
- If applicable, documentation of semester abroad

NOTE: Only complete applications submitted on time will be considered! If you have any questions, please contact soziales@asta.uni-goettingen.de – we will be happy to help you with your application. The application can be submitted digitally or in paper form via the mailbox, the secretary's office or directly to the Department of Social Affairs.

Declaration by the applicant: By signing this form, the applicant assures that the information provided is complete and correct. Deliberately incorrect or incomplete information can lead to the rejection of the application, to a reclaim and to legal action. It is noted that the AStA will inform applicants of the outcome of their application by email, that the information attached to the application and the application itself will be kept for five years and that there is no legal entitlement to a refund.

Place, date:

Applicant's signature:
